

Überblick zur culpa in contrahendo (cic) **- §§ 311 II, 241 II, 280 I BGB -**

Prüfungsschema für Schadensersatzansprüche aus cic

I. Haftungsgrund

1. Gesetzliches Schuldverhältnis kraft vorvertraglichen Vertrauens
 - a) Aufnahme von Vertragsverhandlungen (§ 311 II Nr. 1)
 - b) Anbahnung eines Vertrags (§ 311 II Nr. 2)
 - c) Ähnliche geschäftliche Kontakte (§ 311 II Nr. 3)
2. Verletzung einer hieraus folgenden Rücksichtspflicht (§ 241 II)
 - a) Um was für eine Art von Pflicht geht es ?
 - b) Was hätte der Verpflichtete tun sollen ?
 - c) Was hat er getan ?
3. Verschulden (§ 276), Haftung für Gehilfen nach § 278

II. Haftungsumfang (§§ 249 ff.)

1. Schaden, also Differenz zwischen
 - a) der tatsächlichen Lage des Geschädigten und
 - b) seiner hypothetischen Lage ohne die Pflichtverletzung (§ 249 I)
2. Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Schaden (haftungsausfüllende Kausalität)
3. Art des Ersatzes (Naturalherstellung oder Entschädigung in Geld)
4. Höhe des Ersatzes, ggf. Mitverschulden des Geschädigten (§ 254)

Fallgruppen der cic

1. Verletzung von Schutzpflichten (umkippende Linoleumrolle im Laden, Salatblatt auf dem Fußboden etc.)
2. Verletzung von Aufklärungspflichten bei anschließendem Vertragsschluss (z. B. unzureichende Risikoaufklärung über eine Kapitalanlage)
3. Verantwortung für die Unwirksamkeit eines Vertrages
4. Besonders grobe Enttäuschung des Vertrauens auf das Zustandekommen eines Vertrages